

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

██████████
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

per E-Mail an ██████████

Markgrafenstr. 22
10117 Berlin

☎ 030 - 20 63 156-11

☎ 030 - 20 63 156-22

ralf.resch@vitako.de

www.vitako.de

16.07.2018

Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU „Omnibus“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Zu den beabsichtigten Änderungen des Art. 10 Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Art. 134 Änderung des Telekommunikationsgesetzes würden wir gerne ein persönliches Gespräch suchen und unsere Gedanken erörtern.

Für evtl. Rücksprachen und den fachlichen Austausch stehen wir bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Resch
Geschäftsführer

(elektronisches Dokument, daher ohne Unterschrift)

Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU „Omnibus“)

Vitako befürwortet den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680. Im Einzelnen haben wir ergänzende Hinweise zu folgenden Artikeln:

Zu Artikel 14 – Änderung des Bundesmeldegesetzes Nummer 8 und 9

Die Streichung von § 9 BMG bzw. die Neufassung von § 10 Absatz 1 und Absatz 2 BMG wegen unmittelbarer Geltung der unionsrechtlichen Regelung unterstreichen die unmittelbare Wirkung der DSGVO (hier Artikel 12 und 15) auch auf nationaler Ebene.

Nummer 10

Wir begrüßen die Einschränkung des Auskunftsrechts an den Betroffenen durch die Änderungen des § 11 BMG, insbesondere die eindeutigen Regelungen in der Neufassung und Begründung des Absatzes 1 für den Umgang mit nicht automatisierten einfachen Melderegisterauskünften. Dies war im bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 2 BMG nicht so klar dargestellt.

Bisher war es für die Praxis ausreichend, allein die bereichsspezifischen nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen heranzuziehen bzw. umzusetzen. Seit dem 25. Mai 2018 muss aber auch die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) stets „mitgelesen“ und beachtet werden, da sie unmittelbar geltendes Recht ist und somit Regelungen enthält, die unmittelbar in allen EU-Ländern gelten und das nationale Recht nur noch Regelungen im Rahmen der Öffnungsklauseln ausgestaltet.

Aus unserer Sicht wäre ein entsprechender allgemeiner Hinweis bei Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Meldebehörden hilfreich.

Nummer 26

Die Neufassung des § 44 Abs. 3 BMG für die erforderliche Einwilligung bei einfachen Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels vereinfacht das bisherige Procedere erheblich. Es stellt sich allerdings die Frage, wie die Einwilligung im Sinne von Artikel 7 der DSGVO gegenüber der Meldebehörde bekannt gemacht werden soll. Kann die Einwilligung gegenüber der Meldebehörde wie bisher dauerhaft im Melderegister gespeichert oder muss sie nur im Einzelfall gegenüber der Meldebehörde erklärt werden? Sollte die Zustimmung nur im Einzelfall gelten, könnte das Merkmal im DSMeld und auch im Datenaustausch XMeld entfallen. Die Einwilligung müsste dann nur noch bei der Meldebehörde protokolliert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach den wegen den datenschutzrechtlichen Änderungen erforderlichen Anpassungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV), bspw. wie hier Nummer 44.3 ff., Anlage 7 bis 9.

Nummer 35

Durch die Änderung zu § 44 Abs. 3 BMG ist auch eine Anpassung der Anlage 15 der BMGVwV erforderlich. In der Evaluierung gemäß § 58 BMG gibt es Änderungen. Die Formulierung ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Es würde den Kommunen helfen, wenn die mitzuteilenden Fallzahlen z.B. in einer Aufzählung eindeutig dargestellt werden könnten.

Zu Artikel 50 - Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes

Nummer 6 Buchstabe c

Im neu hinzugekommenen Absatz 3 wird für die Protokolldatenauskunft zur Umsetzung des Auskunftsrechts an die betroffene Person für die Antragsberechtigung und das Verfahren auf den bestehenden § 30 BZRG verwiesen. Somit sind auch die Meldebehörden von dieser Anpassung betroffen. Geklärt werden sollte deshalb die erforderliche Umsetzung.

Ist es vorgesehen, die bereits in den Fachverfahren automatisiert und standardisiert eingebundenen Prozesse zwischen Meldebehörde und Bundesamt für Justiz zu erweitern oder gibt es andere Lösungsansätze?

Zu Artikel 115 - Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

In der Begründung zu Art. 115 Nr. 2 wird auf die Errichtung eines eigenen Internetportals zur Beantragung des Elterngeldes verwiesen, an dem man sich mit einem Benutzerkonto anmeldet. Es ist nicht ersichtlich, ob dieses Portal Bestandteil des vom IT-Planungsrat für Bund und Länder beschlossenen Portalverbundes mit seinen interoperablen Servicekonten sein soll. Es wäre unverständlich, wenn hier eine fachliche Insellösung umgesetzt werden sollte, die sich nicht in den Portalverbund einfügt.

Eine Klarstellung wäre aus unserer Sicht an dieser Stelle hilfreich.

Zu Artikel 126 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nummer 5

In § 68 SGB VIII wird S.3 eingefügt, der die Informationspflichten einschränkt, die sich aus Art. 13 und Art. 14 DSGVO für den Beistand, den Amtspfleger und Amtsvormundschaft ergeben. Diese Änderung soll dem Schutz des Kindes dienen, soweit dies nötig ist und nicht zu einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes führt. Folgerichtig muss, falls eine Informationserteilung eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung darstellt, auch das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO eingeschränkt werden, da sonst auf diese Weise der durch die Einschränkung der Informationspflichten angestrebte Schutz des Minderjährigen (durch die Information einer dritten Person) unterlaufen werden könnte.

Mit dieser Einschränkung wird dem besonderen Verhältnis des Amtspflegers, Amtsvormunds oder Beistands zu der betroffenen Person Rechnung getragen und ist daher zu begrüßen.